

037 -11 -

Hr. Martin

Tel: 06074 - 8180 - 63713  
Fax 06074 - 43955

**Niederschrift**  
über die durchgeführte  
**Gefahrenverhütungsschau**  
vom 11.10.2012.

*D. K.*  
*W. K.*  
*Kraus*  
*Schmidt*  
*Alte 3A*

Ort, Straße: Egelsbach, Kirchstraße 17-19

Objekt: Saalbau Eigenheim

Teilnehmer:

Hr. Sieling                    Bürgermeister Gemeinde Egelsbach -zeitweise-  
Hr. Schmidt                Gemeinde Egelsbach  
Hr. Meissner                Feuerwehr Egelsbach  
Hr. Martin                    Kreis Offenbach Gefahrenabwehrzentrum

Bei der durchgeführten Gefahrenverhütungsschau haben wir die nachfolgend aufgeführten Mängel festgestellt.

Eine Anhörung wurde vor Ort nicht durchgeführt.

Die festgestellten Mängel geben uns Anlass, vorbehaltlich einer baurechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung nachstehende brandschutztechnische Forderungen zu erheben, die durch die angegebenen Auflagen / Maßnahmen zu beheben sind.

Nr.	festgestellter Mangel / Beseitigungsart	zu erledigen bis*	Anmerkungen
1	Dachgeschoß		
1.1	Für die Zimmer im Dachgeschoß ist die Erreichbarkeit mittels Rettungsgerätes der Feuerwehr (zweiter Rettungsweg) durch eine Stellprobe nachzuweisen.		

<b>2</b>	<b>Obergeschoß</b>	
2.1.	Die in der Lüftungszentrale Nord gelagerten Gegenstände sind zu entfernen.	
2.2	Die Wanddurchbrüche in den beiden Lüftungszentralen sind feuerbeständig F 90 nach DIN 4102 zu schließen.	
2.3	Die provisorische Elektroinstallation in der Regie auf der Empore ist zu entfernen.	
2.4	Die feuerhemmende Tür zwischen der Empore und dem Kollegraum ist, aufgrund der vorhandenen Deformierungen, hinsichtlich ihrer weiteren Verwendbarkeit prüfen zu lassen.	
2.5	In dem Kollegraum sind die Leitungsenden entweder zu entfernen oder sicher zu verwahren und zu isolieren, um eine zufällige Verbindung zu spannungsführenden Teilen wirksam auszuschließen.	
2.6	Die provisorische Elektroinstallation im Bereich der Theke des Kollegraumes ist zu entfernen oder durch eine Elektrofachkraft gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen instand zu setzen.	
2.7	Die Dunstabzugsleitung weist Fettablagerungen auf. Die Dunstabzugsleitung ist durch ein Fachunternehmen zu reinigen.	
<b>3</b>	<b>Erdgeschoß</b>	
3.1	In dem Empfangsfoyer sind die Bedienstellen der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen und der dort angebrachte Feuerlöscher jederzeit gut erreichbar freizuhalten.	
3.2	Für die Kegelbahn existiert kein 2. Rettungsweg. Einer weiteren Nutzung kann aus brandschutztechnischer Sicht bis zur Schaffung eines 2. Ausganges in einen	

	sicheren Bereich nicht zugestimmt werden.	
3.3	Die Zarge der feuerhemmenden Tür zu der Elektroverteilung im Foyer ist wieder mit der erforderlichen Dichtung zu versehen. Des weiteren ist die beschädigte Abschottung im Bereich der Elektroverteilung wieder gemäß ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung instand zu setzen.	
3.4	Im Bereich der Theke im Saal ist die Deckenleuchte wieder mit der erforderlichen Abdeckung zu versehen und die Elektroleitungen unter der Arbeitsplatte sind gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen zu verlegen.	
3.5	Die in dem Technikraum (Elektroverteilung, Brandmelderzentrale) bei der Bühne gelagerten betriebsfremden Gegenstände sind zu entfernen. Des weiteren ist die feuerhemmende Tür hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion herrichten zu lassen.	
3.6	Die letzten Eintragungen in das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage datieren vom 19.10.2010. Scheinbar wurden seitdem keine Wartungsarbeiten mehr durchgeführt. Die einwandfreie Funktion der Brandmeldeanlage ist eine Voraussetzung für den Betrieb der Versammlungsstätte. Sämtliche Ereignisse im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage sind in dem Betriebsbuch niederzuschreiben. In dem Betriebsbuch sind die in die Bedienung der Anlage eingewiesenen Personen zu vermerken. Es ist ein Nachweis über die erfolgte Wartung der Brandmeldeanlage vorzulegen.	X
3.7	Eine Brandschutzabschottung in dem unter 3.5 genannten Technikraum wurde nicht gemäß ihrer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet. Die korrekte Ausführung der Abschottung	

	<p>konnte dadurch nicht beurteilt werden. Die Kennzeichnung ist anzubringen.</p>	
3.8	<p>In dem an die Toiletten anschließenden Lagerraum sind die Risse in den Umfassungswänden durch geeignete Personen (Prüfsachverständige für Standsicherheit) hinsichtlich der Standsicherheit zu beurteilen.</p>	
3.9	<p>In der östlichen Umkleide (Bühnennebenraum) ist eine Rettungszeichenleuchte zur Kennzeichnung des Rettungsweges anzubringen.</p>	
3.10	<p>Die unterhalb der Bühne gelagerten brennbaren Gegenstände sind, aufgrund der fehlenden brandschutztechnischen Abtrennung zum Saal, zu entfernen.</p>	
3.11	<p>Im Bereich der z. Zt. leerstehenden Gaststätte ist die Elektroinstallation in dem Abstellraum gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen zu ertüchtigen.</p>	
<b>4</b>	<b>Kellergeschoß</b>	
4.1	<p>Die Abtrennung zwischen dem Kellergeschoß und dem Treppenraum erfüllt nicht die Anforderungen an einen mindestens selbstschließenden, feuerhemmenden Abschluss nach DIN 4102. Die Abtrennung ist entsprechend zu ertüchtigen.</p>	
4.2	<p>Die Rohrleitungen aus brennbaren Materialien sind, an den Stellen an denen sie durch Wände oder Decken geführt werden die feuerbeständig sein müssen, gemäß der Muster Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Stand 17.11.2005) zu verlegen.</p>	
4.3	<p>Die Leitungsenden im Vorratskeller sind zu entfernen, auf fest montierten Klemmen aufzulegen oder sicher zu verwahren und zu isolieren, um eine zufällige Verbindung zu</p>	

spannungsführenden Teilen wirksam auszuschließen.

- 4.4 Der Deckendurchbruch im Bereich der Lüftung ist feuerbeständig F 90 nach DIN 4102 zu schließen.

## 5 Allgemein

- 5.1 Die Ausgänge aus dem Saal führen unmittelbar auf die öffentliche Verkehrsfläche. Für den Fall einer Räumung des Saales sind bei Veranstaltungen Maßnahmen zu treffen um eine Kollision zwischen den Flüchtenden und den Verkehrsteilnehmer in der Kirchstraße wirksam auszuschließen, z. B. Sperrung der Straße für den Zeitraum der Veranstaltung.
- 5.2 Die Feuerlöscher weisen ein Prüfdatum von September 2010 auf. Feuerlöscher sind wiederkehrend im Abstand von 2 Jahren durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Prüfung der Feuerlöscher ist umgehend zu veranlassen.
- 5.3 Die Wandhydranten sind gemäß DIN 14462 im Abstand von höchstens 1 Jahr von einem Sachkundigen prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist uns als zuständiger Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- 5.4 Der Betreiber hat gemäß der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“ (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO Gesetz und Verordnungsblatt GVBL.I Nr. 25, vom 29.12.2006 S. 759) Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen müssen von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden (siehe Tabelle)  
Sachverständige können sein: anerkannte

	<p>Sachverständige, TÜV, TÜH und vom Hessischen Ministerium des Innern anerkannte Sachverständige technischer Organisationen oder Stellen. ... Die entsprechenden Bescheinigungen sind uns als zuständige Brandschutzdienststelle vorzulegen.</p>	
5.5	<p>Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist durch die Vorlage eines Prüfberichtes zu belegen.</p>	
	<p><b>Hinweis</b></p> <p>Der Dachboden konnte im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau nicht begangen werden. Er ist bei der durchzuführenden 1. Nachschau zugänglich zu machen.</p>	

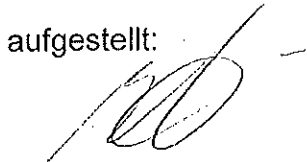
*Erläuterungen zur Tabelle:*

*\* in Spalte zu erledigen bis:*

*wird nur ausgefüllt, wenn der Termin seitens des Fachdienstes Sicherheit im Rahmen einer Anhörung bzw. Verfügung festgesetzt wurde.*

*Ansonsten kann hier im Rahmen einer Anhörung der eigene Terminvorschlag zur Mängelbeseitigung eingesetzt werden.*

aufgestellt:



Hr. Martin  
Gefahrenverhütungsbeauftragter

	Prüfer und techn. Anlage/Einrichtung	vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	wiederkehrende Prüffrist in Jahren, nicht mehr als
	Prüfungen durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige		
1.	Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist.	X	3
2.	CO-Warnanlagen in Großgaragen	X	3
3.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3
4.	selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen; nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage	X	3
5.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	X	3
6.	Sicherheitsstromversorgungen	X	3